

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern

Nr. 6

Stettin, den 28. Mai 1943.

75. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 35.) Auslegung der Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges. — (Nr. 36.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1943. — (Nr. 37.) Abführung der ersten Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für 1943. — (Nr. 38.) Denkmalspflege. — (Nr. 39.) Kollekte am Pfingstsonntag, dem 13. Juni 1943. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz. — (Nr. 40.) Familienforschungen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Mai 1943.

(Nr. 35.) Auslegung der Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges.

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei.
K. K. IV 290/43.

Charlottenburg, den 30. April 1943.

In verschiedenen Landeskirchen bzw. Kirchenprovinzen der Altpreußischen Union waren Unklarheiten entstanden über die Auslegung der Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941 (RGBl. I S. 662). Es handelte sich um die Frage, ob an den in § 1 dieser Verordnung genannten, auf Wochentage fallenden Feiertagen (Himmelfahrt, Reformationsfest, Bußtag), auch nachdem sie in § 1 Abs. 3 ausdrücklich zu Werktagen erklärt worden waren, kirchliche Veranstaltungen nach 19 Uhr stattfinden könnten, die den Charakter des inzwischen auf einen Sonntag verlegten Feiertages tragen. Die Frage war in den einzelnen Gebieten der Deutschen Evangelischen Kirche, z. T. auch von den Polizeistellen, ganz verschieden behandelt worden. In einem Falle hatte die Staatspolizeileitstelle beispielsweise im Jahre 1942 zugelassen, daß Himmelfahrtsgottesdienste am Himmelfahrtstage selbst nach 19 Uhr stattfinden, hatte aber dabei verlangt, daß für künftige Fälle eine grundsätzliche Klärung von berufener Stelle erfolge. Wir haben uns infolgedessen am 19. November 1942 — K. K. IV 2246/42 — an das Reichssicherheitshauptamt gewandt, mit dem die Frage bereits mehrfach mündlich verhandelt worden war. Nunmehr ist uns der nachstehend abgedruckte Bescheid zugegangen. Hiernach können also künftig an der in § 1 Abs. 3 für die Dauer des Krieges zu Werktagen erklärten Feiertagen kirchliche Veranstaltungen, die über den Rahmen von Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen hinausgehen, auch nach 19 Uhr nicht mehr stattfinden.

Wir bitten ergebenst, die Herren Geistlichen von diesem Bescheid zu unterrichten und sie anzuweisen, künftig danach zu verfahren. Wir weisen darauf hin, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die für die Kriegsdauer gilt. Auch vom kirchlichen Standpunkt aus scheint es uns erwünscht zu sein, daß die drei genannten Feiertage im gesamten Gebiet der Deutschen Evangelischen Kirche einheitlich an einem bestimmten Tage, d. h. also künftig an dem in § 1 der Verordnung festgelegten Sonntag gefeiert werden.

In Vertretung:
gez. Dr. Gisevius.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV B 2 — 1420/42 E.

Berlin SW 11, den 19. März 1943.
Prinz-Albrecht-Str. 8

Betrifft: Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges.

Bezug: Dort. Schreiben vom 19. 11. 42 — K. K. IV 2246/42 —.

Durch § 1 der Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941 (RGBl. I S. 662) sind bestimmte auf Wochentage fallende Feiertage und kirchliche Feierlichkeiten aus Anlaß dieser Tage für die Dauer des Krieges auf einen Sonntag verlegt worden. Außerdem sind die Wochentage, auf die verlegte Feiertage bisher gefallen sind, ausdrücklich zu Werktagen erklärt worden. Damit ist die Rechtslage hinsichtlich dieser Feiertage erschöpfend geklärt. § 2 der Verordnung bezieht sich überhaupt nicht auf diese verlegten Feiertage, sondern nur auf sonstige kirchliche Feiertage, die nicht auch staatliche Feiertage sind. Für diese nicht verlegten kirchlichen Feiertage beschränkt § 2 der Verordnung für die Dauer des Krieges das Abhalten von kirchlichen Veranstaltungen, die über den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen hinausgehen, auf die Zeit nach 19 Uhr. Die Bestimmung über die Zulässigkeit derartiger kirchlicher Veranstaltungen nach 19 Uhr gilt demnach nicht für die gemäß § 1 der V.O. zu Werktagen erklärten Wochentage, an denen bisher die dort genannten kirchlichen Feiertage begangen wurden.

Im Auftrage:

gez. H a h n e n b r u c h.

An die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei, Charlottenburg.

Abdruck teilen wir den Herren Geistlichen zur Kenntnis und Nachachtung mit.

Tgb. VI Nr. 485.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Mai 1943.

(Nr. 36.) Bestellung des kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1943.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 1. Dezember 1942 — II Nr. 188 — Kirchl. Amtsblatt 1942 S. 137 — erinnern wir an die Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr Juli bis September 1943, die sogleich bei den bestellenden Briefträgern oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bestellen ist. Der Bezugspreis für das Vierteljahr beträgt:

4,50 RM.

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht zugänglich.

Tgb. II Nr. 94.

Finanzabteilung beim

Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Mai 1943.

(Nr. 37.) Abführung der ersten Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für 1943.

Die Unterverteilung der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen auf die Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1943 wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir ordnen daher an, daß als Abschlagszahlung auf die erste Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen 1943 ein Viertel der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen nach dem Umlageverteilungsplan für das Rechnungsjahr 1942 an das zuständige Umlagekonto des Kirchenkreises bei der Provinzialbank Pommern bis zum

15. Juni 1943

abzuführen ist.

Soweit von uns genehmigt, daß von dem Umlagebeauftragten auch die kreiskirchliche Umlage miteingezogen wird, ist auch ein Viertel der kreiskirchlichen Umlage auf das Umlagekonto einzuzahlen.

Die eingezahlten Beträge werden auf die später nach dem Umlageverteilungsplan 1943 endgültig festgesetzten Summen angerechnet werden.

Tgb. IV Nr. 3238.

(Nr. 38.) Denkmalspflege.

Aus gegebenem Anlaß bringen wir den Kirchengemeinden unsere Bekanntmachung vom 18. Juni 1931 — Tgb. IV Nr. 3426 —, Kirchliches Amtsblatt 1931 Seite 116/117 — Nr. 107 — in Erinnerung, wonach jede Veränderung an einem historischen Kirchenbau oder an seiner Ausstattung vor allen anderen Schritten der Genehmigung der Denkmalspflege (des Herrn Provinzialkonservators) und des Herrn Regierungspräsidenten bedarf.

Da in letzter Zeit gegen diese Vorschriften häufig verstoßen worden ist, weisen wir darauf hin, daß die Beteiligten, und zwar insbesondere die Herren Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte, für etwaige Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Anordnung den Kirchengemeinden entstehen, haftbar sind.

Tgb. IV Nr. 3177.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Mai 1943.

(Nr. 39.) Kollekte am Pfingstsonntag.

Für die am Pfingstsonntag d. J. abzuhaltende Kollekte für die Preußische Hauptbibelgesellschaft Berlin weisen wir auf die nachstehende Kollektenbitte zur geeigneten Verwendung bei Empfehlung der Sammlung hin:

Christus spricht: „Das ist das ewige Leben, daß sie Dich, der Du allein wahrer Gott bist, und den Du gesandt hast, Jesum Christum, erkennen.“ (Joh. 17, 3)

Durch Gottes heiliges Wort dringt heute ewiges Leben zu dir und allen, die es annehmen. Es ist die frohe Gnadengabe unseres Gottes für alle, die Ihn in dem Herrn Christus finden wollen. Du aber bist berufen, Gottes Mitarbeiter zu werden, damit unter den Brüdern und Schwestern unseres Volkes niemand erfolglos nach diesem Lebensquell verlangt; denn durch diese Opfergabe ist es uns möglich, Bibeln, Neue Testamente und Bibelteile so verbilligt oder ganz kostenlos abzugeben, daß sie jedem erreichbar werden.

So warten auf deine Gabe deutsche Männer an der Front oder im Lazarett, die seit Kriegsbeginn alle erbetenen Ausgaben der Bibel bei uns kostenlos erhalten.

So warten auf deine Gabe die Deutschen des In- und Auslandes, heimgekehrte Umsiedler, landverschickte Kinder, Erwachsene und Jugendliche, auf daß sie durch den Erwerb einer eigenen Bibelausgabe eingeführt werden in Gottes Gnade und Kraft.

Gott hat ein wachsendes ernstes und heißes Verlangen nach seinem Wort unter uns wachgerufen und uns allen damit von neuem einen gesegneten Auftrag an unserem Volk gegeben.

Laß dir danken namens der Betreuten für alle deine bisherigen Gaben. Laß dich bitten, heute dein Dankopfer wieder freudig in den Dienst unserer Bibelverbreitung zu stellen. Es geht um die Lebensgewißheit aller!

Tgb. III Ko Nr. 74.

Personal- und andere Nachrichten

1. Gestorben:

Der Pfarrer Bidder in Woldisch-Tychow, Kirchenkreis Belgard, am 12. 5. 1943 im Alter von 58 Jahren.

2. Auszeichnungen:

Es wurde verliehen:

Dem Hauptmann L e n k e, Pfarrer in Wulflatzke, Kirchenkreis Ratzebuhr, das Eiserne Kreuz II. Klasse, die Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42“, das Verwundetenabzeichen in Schwarz, das Heeres-Flak-Abzeichen, das Eiserne Kreuz I. Klasse und das allgemeine Sturmabzeichen.

Dem Pfarramtskandidaten Oberleutnant Siegfried S c h e e l das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern.

3. Berufen:

Der Pfarrer Gallin, bisher in Falkenrehde, Kirchenkreis Potsdam II, in die bisherige 2. Pfarrstelle in D a b e r, Kirchenkreis Daber, zum 1. Mai 1943.

4. Erledigte Pfarrstelle:

Die Pfarrstelle in Vordamm, Kirchenkreis Woldenberg, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt diesmal durch Wahl des Gemeindekirchenrats der Gesamtparochie. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 300,— RM. Bewerbungen sind an das hiesige Konsistorium zu richten. Es kommen nur Kriegsteilnehmer in Frage.

Notiz.

In welcher Kirche der Kirchenprovinz Pommern befindet sich das Wappen der Fouquets?

Das Wappen stellt dar: Ein springendes Eichhörnchen mit der Inschrift: „Quid non ascendo“.

Antworten erbeten an Walther Fouquet in Herford/Westf., Rennstr. 43.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Mai 1943.

(Nr. 40.) Familienforschungen.

- a) 1. Geburtsdatum und -ort der Wilhelmine D i e d r i c h ; dieselbe ist am 17. 12. 1859 in Wusterhusen verstorben. Nach Angaben in der Sterbeurkunde soll dieselbe 41 Jahre alt gewesen sein und in Kölzin geboren. Von dort ist aber keine Auskunft zu bekommen. — 2. Ort und Zeitangabe der Hochzeit des Zimmermanns Johann Friedrich Wilhelm B i e d e n w e g , geb. 15. 4. 1822 in Ludwigsburg mit obengenannter Wilhelmine D i e d r i c h . Die Hochzeit muß um das Jahr 1848 stattgefunden haben. — Hans Biedenweg, Danzig, Opitzstraße 3 A.

Tgb. K Nr. 122.

- b) 1. Heiratsurkunde Johann Gottlieb Friedrich Wilhelm August Erdmann B r e t z k e mit Johanna Auguste Emilie K r a u s e um 1869. — 2. Geburtsurkunde Johann Karl Wilhelm M a r q u a r d t um 1846. — Elisabeth Marquardt, Berlin-Niederschönweide, Flutstraße 4, bei Christoph.

Tgb. K Nr. 176 II.

- c) Gesucht wird von Friedrich H o p p und seiner Ehefrau Henriette, geb. R o d e n h a g e n , eine Heiratsurkunde. Die Trauung muß ungefähr 1870 stattgefunden haben. — Ferner eine Geburtsurkunde des Friedrich H o p p und der Henriette R o d e n h a g e n , geboren ungefähr 1840 bis 1855 in Pommern. — Die Urkunden bitte an: Henny Drews, Dramburg i. Pom., Salzhausstraße 1.

Tgb. K Nr. 202 II.

- d) Kreis Schlawe und Rummelsburg und angrenzende Kreise. Gesucht wird Geburtsort von: 1. Carl Friedrich P r a n g e , geb. 1808 (verheiratet Vellin), 2. Hermann August Wilhelm S e l c h o w , geb. 1819 (verheiratet Treten), 3. Henriette Luise K o r t h , geb. 13. 10. 1815 (verheiratet Zowen), 4. Trauungsort von Dorothea B a r z und Christian Ludwig R a u f f (1830—45). — Urkunden an Herrn Berndt, Stettin, Loewestr. 9.

Tgb. K Nr. 265.

